

Finanzamt Dresden-Süd
Rabenerstr. 1 | 01069 Dresden

Firma
Isolierung Leithaus GmbH
Heilbronner Str. 13
01189 Dresden

Datum
1. Februar 2016

Durchwahl
Telefon 2912

Bearbeiter
Frau Peter

Zimmer
G240

**Steuernummer/
Aktenzeichen**
203 / 111 / 04064

Identifikationsnummer(n)

Länderschlüssel:	3
Finanzamtsnummer:	203
Steuernummer:	20311104064
Sicherheitsnummer:	84200555

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Name, Anschrift	Firma Isolierung Leithaus GmbH, Heilbronner Str. 13, 01189 Dresden
Rechtsform	Kapitalgesellschaft

Hausanschrift
Finanzamt Dresden-Süd
Rabenerstraße 1
01069 Dresden

Internet
www.finanzamt-dresden-sued.de

E-Mail
poststelle@fa-dresden-sued.smf.sachsen.de*

Telefon
0351 4691-0

Telefax
035146919999

Bankkonto
Dt. Bundesbank Filiale Leipzig
IBAN
DE86 8600 0000 0086 0015 34
BIC
MARKDEF1860

Sprechzeiten
Montag und Mittwoch 08:00 - 15:00
Dienstag und Donnerstag 08:00 - 18:00
Freitag 08:00 - 12:00

Verkehrsverbindung
zu erreichen mit
Straßenbahn Linien 9, 10, 11
Haltestelle Gret-Palucca-Straße
Bus Linie 66 Haltestelle
Umlandstraße

Behindertenparkplätze vorhanden

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 5. Februar 2016 bis zum 4. Februar 2019.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.

Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern

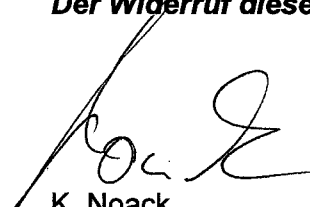
(Internet: www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen.

*Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf www.finanzamt.sachsen.de/eSignatur.html vermerkten Voraussetzungen.

Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.


K. Noack
Sachbearbeiterin

